

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 09/14

Datum / Zeit: Mittwoch, 16. April 2014 / 18.00 – 22.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Werner Bieberschulte, Gemeinderat
Gina Hasler, Gemeinderätin
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Siglinde Marxer, Vizevorsteherin
Viktor Marxer, Gemeinderat
Werner Marxer, Gemeinderat
Manfred Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Pia Rieley, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Anwesende Gäste: Gerold Schädler, Schädler + Partner Consulting, Vaduz (Trakt. Nr. 44)
Irene Schurte, Leiterin Personalwesen (Trakt. Nr. 44)
Marcel Foser, Leiter Hochbau (Trakt. Nrn. 45 und 46)
Martin Büchel, Leiter Tiefbau (Trakt. Nr. 47)
Andreas Berlinger, Leiter Werkbetriebe (Trakt. Nr. 47)

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 08/14	
2.	Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter sowie weiterer Gesetze	42
3.	Vernehmlassungsbericht: Schaffung eines Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden / Stellungnahme	43
4.	Ersatzanstellung Hochbautechniker m/w 100%	44
5.	Neubau Forstbetriebsgebäude Nendeln: Arbeitsvergabe Heizungsanlagen	45
6.	Kindergarten Schönabüel: Umbau und Sanierung / Information zu den Gesamtanlagekosten / Genehmigung eines Nachtragskredites	46
7.	Winterdienst im Ortsteil Nendeln: Outsourcing der Arbeiten / Entscheid	47
8.	Entflechtung Eigentum Gemeinde / Bürgergenossenschaft	48
9.	Parzelle Nr. 1806: Ausübung eines Vorkaufsrechtes / Entscheid	49
10.	Antrag zur Bewilligung von Nachtragskrediten (II) für das Rechnungsjahr 2013	50

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 95 bis 113.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 08/14**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 08/14 vom 2. April 2014 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

2. **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter sowie weiterer Gesetze**

42

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 19. Februar 2014 übermittelt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter sowie weiterer Gesetze. Eine Stellungnahme ist bis 4. Mai 2014 an das zuständige Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft zu übermitteln.

Zusammenfassung

Das aus dem Jahr 1915 stammende Gesetz über die Vermittlerämter ist aus mehreren Gründen revisionsbedürftig. Während sich die Rekrutierung geeigneter Kandidaten für ein Vermittleramt in der Praxis immer schwieriger gestaltet, wird das Landgericht aufgrund der Komplexität und Vielfalt von zu behandelnder Rechtsfragen durch die Tätigkeit der Vermittler kaum mehr entlastet. Insofern verkommt das Vermittleramt immer mehr zu einer Art Durchlaufstelle.

Um den Bestellungsprozess der Vermittleramtskandidaten zu optimieren, sollen anstelle der bisherigen elf künftig nur mehr zwei Vermittlerämter in Liechtenstein bestehen. Insofern werden die für die Vorbereitung und Durchführung der Vermittleramtswahlen zuständigen Gemeinden eine Entlastung erfahren. Im Gegenzug soll den zu Vermittleramtskreisen zusammengefassten Gemeinden die Oberaufsicht über die Vermittlerämter übertragen werden, da sie – wie bisher – die Entschädigungskosten der Vermittler sowie die Kosten für die bereitgestellte Infrastruktur zu tragen haben. Auch sollen die bisher von den Vermittlern vorgenommenen Beglaubigungen (Unterschriftsbeglaubigungen) und öffentlichen Beurkundungen künftig von den Gemeinden selbst erledigt werden.

Um die ursprünglich gewollte Entlastung des Landgerichtes durch die Tätigkeit der Vermittler wiederherzustellen, sollen die Vermittler und deren Stellvertreter künftig über eine juristische Ausbildung verfügen müssen. Der Kernbereich ihrer Aufgaben – konkret die Durchführung von Vermittlungsverhandlungen in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie von Sühneverfahren in Ehrenbeleidigungssachen – lässt sich nur damit sinnvoll erhalten.

Um allfälligen haftungsrechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zustellung von Ladungen in das Ausland vorzubeugen, soll nur mehr dann eine Pflicht zur Vermittlung bestehen, wenn beide Parteien ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben. Wie im schweizerischen Schlichtungsverfahren sollen die Parteien bei einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken jedoch gemeinsam auf die Durchführung der Vermittlung verzichten können. Andernfalls werden die Parteien durch höhere Ordnungsbussen verstärkt zum persönlichen Erscheinen vor dem Vermittler verpflichtet sein.

Der Stellenwert des Vermittleramtes lässt sich insbesondere damit erhöhen, in-dem der Vermittler – nach schweizerischem Vorbild – bei einem Streitwert bis zu 2 000 Franken auf entsprechenden Antrag des Klägers eine endgültige Entscheidung treffen kann. Ebenso wenn der Vermittler bei einem Streitwert bis zu 5 000 Franken den Parteien einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten kann, der ohne Ablehnung einer Partei innert 14 Tagen in Rechtskraft erwächst.

Im Sinne des grundrechtlichen Schutzes des Rechts zur Beschwerdeführung sollen die Entscheidungen der Vermittlerämter künftig durch ein Rechtsmittel an den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes angefochten werden können.

Zu diesen Zwecken sind das Gesetz über die Vermittlerämter, das Gemeindegesetz und die Rechtssicherungs-Ordnung entsprechend anzupassen.

Stellungnahme

Die Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein haben gemeinsam eine Stellungnahme zur Vernehmlassung erarbeitet, welche integrierender Bestandteil dieses Protokolls bildet.

Anträge

1. Die gemeinsame Stellungnahme der Liechtensteinischen Gemeinden sei zu genehmigen.
2. Die Stellungnahme sei an das zuständige Ministerium zu übermitteln.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

3. Vernehmlassungsbericht: Schaffung eines Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden / Stellungnahme

43

Antragsteller Gemeindevorsteher
Leiter Finanz- und Rechnungswesen

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelte mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis zum 30. April 2014 an das zuständige Ministerium für Präsidiales und Finanzen zu übermitteln.

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 15. Januar 2014 die Finanzkommission in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen beauftragt, eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht zu verfassen.

Stellungnahme

Die finanzhaushaltrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes folgen grundsätzlich der gleichen Ausrichtung wie das Regelwerk für den Landeshaushalt. Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates wurde im Jahre 2008 umfassend überarbeitet und an die heutigen finanzhaushaltsrechtlichen Anforderungen angepasst. Bereits zum damaligen Zeitpunkt hat die Regierung darauf hingewiesen, dass das Gemeindegesetz aufgrund der Neufassung des Finanzhaushaltsgesetzes beträchtliche Veränderungen erfahren müsste. Die Regierung hat in diesem Zusammenhang beschlossen, nach Abschluss der Arbeiten auf Landesebene gemeinsam mit den Gemeinden zu untersuchen, inwieweit eine Anpassung bei den Gemeindehaushalten sinnvoll und grössenverträglich ist. Zu diesem Zweck wurde 2010 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landes und der Gemeinden zur Novellierung des Finanzhaushaltsrechts der Gemeinden bestellt. In dieser Arbeitsgruppe war seitens der Gemeinden auch Gemeindevorsteher Günther Kranz vertreten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich weitgehend am Finanzhaushaltsgesetz des Landes und verfolgt in erster Linie das Ziel, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindehaushalte zu vermitteln. Analog der finanzhaushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Landesebene sieht die Regierung auch für die Gemeinden davon ab, sich zwingend einem normierten Rechnungslegungsstandard für öffentliche Haushalte anzuschliessen, sondern schlägt vor, sinnvolle Regelungen entsprechend in das neue Gesetz aufzunehmen.

Eine ergänzende Verordnung als Ersatz für die derzeit gültige Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden ist ebenfalls in Ausarbeitung. Die Zuordnung der entsprechenden Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe lehnt sich wiederum stark an die Aufteilung zwischen Finanzhaushaltsgesetz und Finanzhaushaltsverordnung des Landes an.

Die Schaffung eines Gesetzes sowie die dazugehörige Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden wird begrüsst. Eine Anpassung des Gemeindegesetzes durch das Herauslösen des Hauptstückes VI zum Finanzhaushalt erscheint zweckmässig. Aus den heute bestehenden 29 Artikeln werden im neuen Gesetz deren 39.

Die Gemeinde Eschen begrüsst die vorliegende Gesetzesvorlage im Grundsatz. Die vorgeschlagenen Anpassungen gegenüber den bisherigen gesetzlichen Grundlagen werden jedoch einschneidende Auswirkungen auf die zukünftige Rechnungslegung der Gemeinderechnungen haben. Insbesondere die vorzunehmenden Aufwertungen der gemeindeeigenen Grundstücke werden die Gemeindevermögen stark erhöhen. Auch der Investitionsbegriff erhält eine neue Bedeutung und wird wesentliche Verschiebungen zwischen der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung zur Folge haben. In diesem Zusammenhang ist auch die zukünftige Aktivierung von neuen Tiefbauten zu erwähnen, die ein völliges Novum für die Gemeinderechnungen darstellt. Insgesamt ist die Gesetzesvorlage jedoch ein Schritt in die richtige Richtung im Sinne der Harmonisierung der Rechnungslegung öffentlicher Haushalte. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass die buchhalterische Neueinordnung der Gemeindevermögen bzw. die neuen Rechnungslegungsvorschriften keine nachteiligen Auswirkungen auf den Finanzausgleich des Landes an die Gemeinden haben.

Die Regierung hat ausdrücklich darauf verzichtet, für den liechtensteinischen Staatshaushalt zwingend ein bestehendes Regelwerk vorzuschreiben.

Im Wesentlichen sind es folgende Änderungen zum bestehenden Gemeindegesetz vom 20.3.1996:

- Begrifflichkeiten: Bilanz, dreistufige Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung
- Bilanzierungsgrundsätze
- Klare, nachvollziehbare Kriterien für die Unterscheidung zwischen Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung
- Neubewertung Finanz- und Verwaltungsvermögen (Grundstücke, Immobilien, Mobilien)
- Einführung einer Anlagebuchhaltung sowie Änderung der Abschreibungsmethode: Vermögenswerte werden nach der Nutzungsdauer linear anstatt degressiv abgeschrieben. Die Abschreibung von 100 % bei Tiefbauten entfällt, auch diese werden nach der Nutzungsdauer abgeschrieben
- Anhang zur Jahresrechnung mit Eigenkapitalnachweis, Rückstellungsspiegel etc.
- Neuregelung Handhabung Kreditwesen

Die Regierung lässt zwei Artikel, welche im Finanzhaushaltsgesetz des Landes enthalten sind, im Vernehmlassungsbericht für die Gemeinden offen:

- 1) Gebundene und neue Ausgaben
- 2) Rechnungsrevision - Revisionsgesellschaften als Gemeindeorgan

Gebundene und neue Ausgaben

Hauptzweck: Wahrung der Volksrechte durch die Möglichkeit der Abstimmung

Bisherige Gesetzeslage:

Alle Ausgaben (Gemeinderatsbeschlüsse) die gemäss Gemeindeverordnung einen bestimmten Betrag überschreiten, müssen zum Referendum ausgeschrieben werden, ungeachtet ob es sich z.B. um eine teure Sanierung oder um eine Neuanlage handelt.

Die Gemeinde Eschen möchte auf eine Einteilung der Ausgaben in neu oder gebunden verzichten, da sich die Unterscheidung der beiden Ausgabenarten in der Praxis nicht immer eindeutig zuordnen lässt. Zudem schlägt die Gemeinde Eschen vor, an der bisherigen Praxis und somit an der betragsmässigen Limite für Ausgaben festzuhalten und darüber hinausgehende Aufwendungen weiterhin dem Referendum zu unterstellen.

Revisionsgesellschaften als Gemeindeorgan

Ist-Zustand: Organstatus laut Gemeindegesetz: GPK

Rechte/Pflichten:

- Bezug einer von der Regierung anerkannten Revisionsgesellschaft
- Prüfung des finanziellen Gebarens der Verwaltung und des Rechnungswesens

Die Gemeinde Eschen ist nach wie vor der Ansicht, dass die externe Revisionsstelle durch die GPK zu bestellen ist. Es bestehen Unsicherheiten über die Zuständigkeiten bzw. über den Prüfungsumfang und die Abgrenzung zwischen der GPK und der externen Revisionsstelle. Dies zeigt sich an den verschiedenen Haltungen der Gemeinden zum Thema Revision der Gemeinderechnung.

In der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz sollten die Aufgaben der GPK und jene der externen Revisionsstelle schwerpunktmässig aufgezeigt werden.

Einführung des Finanzhaushaltsgesetzes

Die Umsetzung des vorliegenden Entwurfes ist mit einem zurzeit noch nicht abschätzbaren Mehraufwand für die Gemeinden verbunden. Hauptursache sind die Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie die Einführung einer Anlagebuchhaltung. Die Umstellung des Rechnungswesens beim Land dauerte von 2008 bis 2010. Die Gemeinden erhalten aber mit dem Gesetzeswerk Regelungen, die das Führen der Gemeinderechnungen leichter machen und die Vergleichbarkeit untereinander mit dem Land erhöhen.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis zum 30. April 2014 an das Ressort Finanzen zuzustellen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Personalangelegenheiten 03

Allgemeine Personalverwaltung, Stellenplanung, allgemeine Korrespondenz im Personalwesen, Stellenausschreibungen 030

4. Ersatzanstellung Hochbautechniker m/w 100%

44

Antragstellerin Personalkommission

Bericht

Nach dem Austritt des Immobilienverwalters Ende September 2013 wurde eine erste Rekrutierungsrunde lanciert. Nach Überarbeitung des Anforderungsprofils sowie einer Anpassung der Stelleninhalte wurde im Januar 2014 die Stelle als Hochbautechniker ausgeschrieben.

Informationen zur Stelle / Stellenschwerpunkte

- 60-70% Immobilienbewirtschaftung
- 15% Baurecht Unterstützung
- Unterstützung in Hochbauprojekten

Bewerberprofil gemäss Stellen-Ausschreibung

- Abgeschlossene bautechnische Ausbildung und Weiterbildung zum Dipl. Hochbautechniker HF oder vergleichbare Weiterbildung
- Praxis in der Mitarbeiterführung und Projektmanagement
- Idealerweise Kenntnisse in der Immobilienbranche und/oder Facility Management
- PC-Anwenderkenntnisse
- Gute Kommunikationsfähigkeit, Kunden- und Dienstleistungsorientiert
- Selbständig, effizient und zielorientiert
- Flexibel in Bezug Arbeitszeiten
- Teamfähig, freundlich
- Interesse am Gemeindewesen

Antrag

Als neuer Hochbautechniker sei Fritz Eggenberger, geb. 1961, wohnhaft in Mauren, spätestens per 1. November 2014 anzustellen.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen. (1 x Nein VU)

Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc. 621

5. Neubau Forstbetriebsgebäude Nendeln: Arbeitsvergabe Heizungsanlagen

45

Antragsteller

Baukommission Forstbetriebsgebäude Nendeln
Leiter Hochbau

Bericht

Die Ausschreibung der Arbeitsgattung Heizungsanlagen erfolgte nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) im Verhandlungsverfahren.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot der ersten Ausschreibung für einen vollautomatischen Stückholz-Heizkessel als Energieerzeuger übertraf die im Kostenvoranschlag positionierte Summe um das Doppelte.

Aus diesem Grund wurde das Heizsystem überarbeitet und mit einem konventionellen Stückholz-Heizkessel als Energieerzeuger geändert. Das überarbeitete Heizungskonzept wurde von den Unternehmern neu offeriert. Bei diesem Heizungskonzept mit dem konventionellen Stückholz-Heizkessel muss der Holzbrennstoff von Hand zugeführt werden. Die gemäss dem Offertvergleich offerierte wirtschaftlich günstigste Offerte ist nun innerhalb des Kostenvoranschlags. Nachteil dieser nicht vollautomatischen Stückholz-Heizkesselanlage ist, dass die halblangen Scheite von Hand zugeführt werden müssen. Der Heizenergiebedarf ist mit dem vorgesehenen Pufferspeicher auch bei kalter Jahreszeit über die Wochen-

endtage gesichert. Bei längerer Abwesenheit der Forstbetriebsmitarbeiter wird die Heizungsanlage vollumfänglich vom Hauswart der Primarschule Nendeln betreut.

Heizungsanlagen (KV CHF 90'000.00)

Gemäss dem Vergabeprotokoll unterbreitete die Firma Büchel Haustechnik AG, Schellenberg, mit dem Offertpreis von CHF 87'045.45 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Erwägungen

Während der Projektierungsphase wurden neben den Stückholz-Heizkesselvarianten die Energieerzeugung mit Erdgas und der Wärmeenergiebezug von der Heizzentrale der Primarschule Nendeln geprüft. Neben der Wirtschaftlichkeit überzeugten auch die ökologischen Aspekte für diese Energieerzeugung mit einem Stückholz-Heizkessel. Zudem ist der Brennstoff Holz kostenlos und jederzeit verfügbar.

Der Wärmeerzeuger selber verursacht bei der Variante Stückholz-Heizkessel Kosten von CHF 30'000.00. Ein Gas-Heizkessel verursacht Kosten von CHF 28'500.00. Somit unterscheiden sich diese beiden Varianten bezüglich des Wärmeerzeugers praktisch nicht. Deshalb ist es auch sinnvoll, dass für den Forstwerkhof eine Holzheizung angeschafft wird, da die Kosten sich nur unwesentlich unterscheiden und der Brennstoff bei der Holzheizung verfügbar ist. Noch wesentlich teurer ist die Energieversorgung von der Primarschule Nendeln aus. Es entstehen Kosten von CHF 85'000.00 für die Zuleitungen und Übergabestellen. Bei allen drei Varianten entstehen neben dem Wärmeerzeuger noch Kosten von rund CHF 60'000.00 für die Heizungsinstallationen im Werkhof selber.

Antrag

Die Arbeiten für die Heizungsanlagen mit Stückholz-Heizkessel sei an die Firma Büchel Haustechnik, Schellenberg, zum Offertpreis von CHF 87'045.45 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen. (1x Nein FBP)

Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc. 621

6. Kindergarten Schönabüel: Umbau und Sanierung / Information zu den Gesamtanlagekosten / Genehmigung eines Nachtragskredites 46

Antragsteller Leiter Hochbau

Bericht

Am 13. April 2011 hat der Gemeinderat den notwendigen Umbau- und Sanierungsarbeiten am Kindergarten Schönabüel, dem Kinderspielplatz und der Fussgängererschliessung Bölsfeld sowie dem Verpflichtungskredit über CHF 3'500'000.00 einstimmig zugestimmt. Dabei basierte der Kostenvoranschlag auf einer Genauigkeit von +/- 15%.

An der Sitzung vom 23. November 2011 hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Beurteilungsgremiums dem Siegerkonzept der PIZ Architektur aus dem Studienwettbewerb zugestimmt. Die Anlagekosten des Siegerkonzeptes wurden im Studienwettbewerbsverfahren auf CHF 3'850'000.00 berechnet. Im Rahmen der Projektierung und des Baubewilligungsverfahrens wurden mit allen involvierten Fachplanern die Anlagekosten detailliert überprüft. Der genehmigte Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3'500'000.00 konnte gemäss diesen Berechnungen aufgrund des vorgegebenen Gebäudestandards für öffentliche Bauten aber auch zur Erreichung des Mindestminergie-Standards mit Zertifizierung nicht eingehalten werden. Deshalb hat der Gemeinderat Eschen am 29. Februar 2012 dem Minergie-Standartausbau und der Wärmepumpenenergieerzeugung mit Erdsonden zugestimmt und insgesamt die Erhöhung des Verpflichtungskredits auf CHF 3'920'000.00 genehmigt.

Anlagekosten (Genauigkeit + / - 5%)

Vorbereitungsarbeiten	CHF	300'629.00
Gebäude	CHF	2'254'970.00
Betriebseinrichtungen	CHF	110'000.00
Umgebung (Spielplatz und Fusswegteil Schönabüel-Böler)	CHF	412'424.00
Baunebenkosten und Honorare	CHF	691'977.00
Reserve	CHF	<u>150'000.00</u>
Total inkl. MwSt.	CHF	<u><u>3'920'000.00</u></u>

Das Gebäude wurde nach einjähriger Bauzeit termingerecht fertiggestellt und der Kindergartenbetrieb konnte am 19. August 2013 wieder aufgenommen werden. Die Umgebungsarbeiten wurden bis auf den befestigten Vorplatz Anfang Oktober 2013 abgeschlossen. Dieser befestigte Vorplatz wird im 2014 mit der Realisation der Strasse Schönbühl fertig erstellt sein. Für diese Arbeiten sind in der Investitionsrechnung des Budget 2014 CHF 75'000.00 vorgesehen. Am 26. Oktober 2013 fand die Einweihung des Gebäudes statt und die Bevölkerung war zum Tag der offenen Tür eingeladen.

Bauabrechnung

Bis Ende März 2014 wurden insgesamt Rechnungen über CHF 4'103'322.70 für die Vorbereitungsarbeiten, die Umbau und Sanierungsarbeiten am Gebäude, die Betriebseinrichtungen, die Umgebungsgestaltung, den öffentlichen Spielplatz, den neuen Fusswegteil im Bauperimeter, für diverse Baunebenkosten und für Honorare bezahlt.

Die Schlussabrechnung der Gesamtanlagekosten liegt noch nicht vor, weil noch nicht alle Unternehmerrechnungen abschliessend geprüft werden konnten und ein Unternehmer Klage beim Fürstlichen Landgericht eingereicht hat. Die kommende Verhandlung vor Gericht ist bis zur Einholung eines Gutachtens auf unbestimmte Zeit erstreckt worden. Gemäss der letzten Kostenprognose können die damals kalkulierten Gesamtanlagekosten nicht eingehalten werden. Die prognostizierten Gesamtanlagekosten von CHF 4'368'000.00 liegen 11.4% über dem letzten Kostenvoranschlag und dem genehmigten Verpflichtungskredit. Die Schlussrechnung der Gesamtanlagekosten wird frühestens Ende Juli 2014 vorliegen.

Begründung der Mehrkosten

BKP	Arbeitsgattung	Mehrkosten CHF	Begründung
211	Baumeisterarbeiten	161'000.00	unvollständige Ausschreibung, kein konforme Ausmasskontrolle und Information, erhöhter Fundationsaufwand, witterungsbedingt hoher Stromverbrauch, nicht geplanter mehrmaliger Baugerüstumbau, höherer Regieaufwand, zusätzlicher unvorhergesehener Retentions-schacht
214	Montagebau in Holz	25'000.00	unvollständige Ausschreibung, erhöhter Stahlteileeinbau wegen Erdbebensicherheit, Steildachkonstruktionswechsel im Bewegungsraum, höherer Regieaufwand
228	Beschattungen	20'000.00	aufwändigere Beschattung gegen Osten
230	Elektroanlagen	16'000.00	aufwändigere Leuchtenmontagen
258	Kücheneinrichtungen	20'000.00	unvollständige Ausschreibung
271	Innere Gipserarbeiten und Trockenbau	80'000.00	unvollständige Ausschreibung, keine konforme Ausmasskontrolle und Information durch die Bauleitung, falsche Abrechnung, Gerichtsfall
281	Keramische Plattenbe-läge	12'000.00	Mehraufwand
421	Umgebung Spielplatz	16'000.00	Mehraufwendungen wegen Flachdachabdich-tungen und Kunststoffbelag, witterungsbe-dingt Rollrasen anstatt Ansaat
425	Umgebung Vorplatz	75'000.00	befestigter Vorplatz wird aus wirtschaftlichen Gründen im Budget 2014 CHF 75'000 vorgese-hen und mit der Strasse Schönbühl erstellt

Total Mehrkosten gegenüber Werkverträgen: CHF 425'000.00

Budget 2013

Im Konto Nr. 200.503.02 ist in der Investitionsrechnung 2013 ein Kredit von CHF 1'950'000.00 vorgesehen. Infolge witterungsbedingten Verzögerungen im Bauablauf im Jahr 2012 wurde die budgetierte Summe im Jahr 2012 um CHF 560'000.00 unterschritten. Im Budget 2013 wurden in der Investitionsrechnung für die Bauarbeiten CHF 1'950'000.00 vorgesehen. Im 2013 mussten Zahlungen über insgesamt CHF 2'691'499.00 ausgeführt werden, weil diese Verzögerungen aus dem Jahr 2012 aufgeholt werden konnten. Somit wurde die vorgesehene Budgetsumme um CHF 741'499.00 überschritten. Aus diesem Grund ist ein Nachtragskredit über CHF 741'499.00 notwendig.

Budget 2014

Im Konto Nr. 200.503.02 ist in der Investitionsrechnung 2014 ein Kredit von CHF 75'000.00 vorgesehen. Auf Grund der vorliegenden prognostizierten Gesamtanlagekosten ist, nebst dem im Budget 2014 vorgesehe-nen Betrag über CHF 75'000.00 für den, mit dem Strassenbau Schönbühl realisierten befestigten Vorplatz ein Nachtragskredit über CHF 190'000.00 notwendig.

Nun soll dem Gemeinderat aber als Alternative die externe Vergabe des Winterdienstes für den Ortsteil Nendeln als Option zur Anschaffung des Meili P7000 präsentiert werden, damit er zwischen den beiden Varianten einen Entscheid fällen kann.

Heutige Situation im Winterdienst (generell)

Der Werkbetrieb stellt vom 15. November bis 15. März mittels einer Organisation den Winterdienst in der Gemeinde Eschen und Nendeln sicher. Dabei werden Pikettenschädigungen von CHF 9'800.00 fällig.

Die Einsatzteams von Eschen und Nendeln werden im Bedarfsfall durch ein Wacheunternehmen um 4.30 Uhr zu ihrem Einsatz aufgefordert. Gegen 4.45 Uhr werden die Strassen nach Prioritäten wie

- Strassen mit starken Neigungen
- Sammelstrassen
- Gewerbebetriebe
- Strassen mit geringen Neigungen bearbeitet

Trottoirs werden vom Werkbetrieb ab 5.00 Uhr, Fusswege und Gässli ab ca. 6.30 Uhr geräumt. Im Sinne von Umwelt und Kosten wird Salz so effizient wie möglich aufgrund der Bedeutung wie Lage und Topografie gestreut.

Schneeräumung in Nendeln

Verantwortliche Fahrer für Nendeln sind Fredy Wohlwend und Rupert Podlogar. Die Räumung erfolgt durch den Unimog-Mercedes nach folgenden Prioritäten:

- Strassen mit starker Steigung / Neigung
- flache Strassen

Start Pflug-Streudienst ca. 4.45 Uhr

Mehrzweckgebäude – Flux – Storchenbühel – Im Böschfeld – Schützenplatz – Bahngasse bis Churer Strasse – Waldteilstrasse – Castellstrasse – Schwemmegass – Sägastrasse – Sebastianstrasse – Im Feld – Oberstädtle – Kohlbrunnen bis Holzerhütte – Klosagass – Rüttigass – Schulstrasse – Keltenstrasse – Römerstrasse – Alemannenstrasse – Rätierstrasse – Ziegeleistrasse – Kella – Zuschggasse – Wiesenstrasse mit Einlenker – Gemeindegarten – Bachweg – Baumschulweg – Kohlmad – Fuss- und Radweg Rheinstrasse Nendeln bis Sportfeldstrasse Mauren – Grossfeld – Hainweg – Staudengasse – Mühlegasse – Eschestrasse – Rohrmeder – Industrie – Deponie

In den letzten 5 Jahren entstanden in Nendeln Kosten für den Winterdienst von CHF 19'657.00 / Jahr. Für eine Mann- und Maschinenstunde wurde insgesamt CHF 160.00 eingesetzt (ohne Abschreibung Unimoc).

Vergleich intern / extern

Ein Vergleich der Kosten zeigt, dass eine externe Vergabe kostengünstiger ist.

Eine genaue Entscheidungsgrundlage wird erst nach der Ausschreibung der Arbeiten vorliegen.

Alternative Aufgaben für den Werkbetrieb

Der Werkmeister schlägt vor, die frei werdenden Kapazitäten wie folgt zu nutzen:

Alle Kontrollschächte (896 Stück) auf dem Gemeindegebiet sollen im 2-Jahres-Rhythmus geschmiert werden. Der Arbeitsaufwand pro Kontrollschacht beträgt eine halbe Mannstunde, somit insgesamt 224h pro Jahr. Dank dieser Arbeit entstehen später weniger Unterhaltskosten, da die Teile weniger korrodieren.

Ebenfalls kann die Weihnachtsbeleuchtung zu einem Teil selber aufgehängt und abmontiert werden. Mit Mitarbeiter können Kleinmaschinen in den Wintermonaten selber richten und einen Service durchführen, Holzbänke erstellen und Ruhebänke im Gemeindegebiet abschleifen und neu malen.

Weitere mögliche Arbeiten:

- Poller abschleifen und bemalen
- Unterhalt Vita-Parcours
- Unterhalt Höhenweg
- Malerarbeiten
- Hydranten vom Schnee frei schaufeln
- Kontrollschächte bei steilen Strassen frei legen
- Bäume und Sträucher schneiden
- Drainageunterhalt im Riet
- Stellvertretung Deponiewart

Die Trottoirs würden weiterhin durch den Werkbetrieb geräumt.

Weiteres Vorgehen

Sollte der Gemeinderat entscheiden, dass eine externe Vergabe des Winterdienstes in Nendeln zu prüfen ist, wird eine Ausschreibung vorbereitet und gemäss dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen ausgeschrieben. Danach werden die Informationen in einem neuen Bericht und Antrag an den Gemeinderat zusammen gefasst, damit eine definitive Beschlussfassung erfolgen kann.

Erwägungen

Der Vergleich zeigt auf, dass eine externe Vergabe durchaus zu dem gewünschten Ergebnis der Kosteneinsparung führen kann. Wenn der bestehende Mercedes-Unimoc nicht mehr für den Winterdienst eingesetzt werden muss, besteht die Hoffnung, dass dieser Unimoc noch ein paar Jahre im Einsatz bleiben kann.

Langfristig muss der Unimoc trotzdem durch ein anderes Fahrzeug ersetzt werden. Die Lebensdauer des Unimocs verlängert sich aber, wenn das Gerät nicht mehr im Winterdienst eingesetzt werden muss. Ob und welches Fahrzeug dann angeschafft wird, ist dannzumal zu entscheiden.

Der Werkbetrieb könnte trotz der Entlastung im Winterdienst von Nendeln weiterhin mit anderen Arbeiten voll beschäftigt werden. Die ausserordentlichen Einsätze können reduziert werden.

Bei all diesen Abwägungen ist auch zu berücksichtigen, dass der ausgetretene Mitarbeiter Werner Ulmann nicht mehr ersetzt wird.

Mit der externen Vergabe können lokale Gewerbetreibende mit einem sinnvollen Auftrag bedient werden. Ein Grundgerüst für die externe Ausschreibung steht und kann in der Verwaltung zusammen gestellt werden.

Anträge

1. Die externe Vergabe des Winterdienstes für den Ortsteil Nendeln sei vertieft zu prüfen.
2. Es sei eine Ausschreibung der Leistungen gemäss dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen durchzuführen.
3. Es sei nach Vorliegen der Ergebnisse Bericht und Antrag über die definitive externe Vergabe des Winterdienstes für den Ortsteil Nendeln dem Gemeinderat vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Vermessungswesen, Grundbuchs- und Katasterwesen 65

Grundstückvermessung im Gemeindegebiet, Grundstücknummerierung, Neuvermessung 655

8. Entflechtung Eigentum Gemeinde / Bürgergenossenschaft

48

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Parzelle Nr. 3523 (Gisellabünt) mit einer Fläche von 7557 m² steht im Miteigentum der Bürgergenossenschaft Eschen (Anteil 9317/10000 = 7041 m²) und der Gemeinde Eschen (Anteil 683/10000 = 516 m²). Im Weiteren besitzt die Bürgergenossenschaft Eschen im Gebiet Bölsfeld das Grundstück Nr. 1779. Direkt anliegend an dieses Grundstück besitzt die Gemeinde Eschen das Grundstück Nr. 1776 mit einer Fläche von 257 m². Diese Restfläche im Gebiet der im 2006 im Grundbuch eingetragenen Baulandumlegung Bölsfeld entstand auf Grund der getroffenen Regelung über die Eigentumsverhältnisse zwischen der Bürgergenossenschaft und der Gemeinde vor der Gründung der Bürgergenossenschaft Eschen.

Zwecks Entflechtung dieser Eigentumsverhältnisse könnte die Bürgergenossenschaft Eschen angefragt werden, ob sie bereit wäre, mit der Gemeinde Eschen folgendes Tauschgeschäft abzuschliessen:

Die Gemeinde Eschen tritt ihr Miteigentumsanteil an der Parzelle Nr. 3523 sowie das Grundstück Nr. 1776 an die Bürgergenossenschaft Eschen ab und im Gegenzug erhält die Gemeinde Eschen von der Bürgergenossenschaft Eschen das in ihrem Eigentum stehende Grundstück Nr. 940, Aspergut mit einer Fläche von 721 m². Folgende Tabelle zeigt die Flächenbilanz auf.

Grundstück Nr.	Gemeinde an Bürgergenossenschaft	Bürgergenossenschaft an Gemeinde	Bemerkungen
3523	516 m ²		683/10000 Miteigentumsanteil
1776	257 m ²		
940		721 m ²	
Zwischentotal	773 m²	721 m²	
Abzug	52 m ²		(Theoretischer) Abzug für eine allfällige spätere Bodenabgabe im Rahmen einer Baulandumlegung (10% von 516 m ²)
Total	721 m²	721 m²	

Alle Tauschgrundstücke sind der Wohnzone B zugeordnet.

Kosten und Budget

Es ist mit folgenden Kosten zulasten der Gemeinde Eschen zu rechnen:

Grundbuchkosten (Anteil Gemeinde)	CHF	500.00
Vertragskosten / Projektbegleitung (interne Kosten)	CHF	3'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	<u>1'000.00</u>
Total	CHF	4'500.00

Die externen Kosten können innerhalb des genehmigten Budgets abgewickelt werden.

Rechtliches

Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. f Gemeindegesezt kann bei einem Tausch von Grundstücken unabhängig von dem in der Gemeindeordnung festgehaltenen Höchstbetrag ein Referendumsbegehren gestellt werden. Deshalb ist der vorliegende Beschluss kundzumachen.

Erwägungen

Der Tausch erfolgte ohne Aufpreiszahlung und er wird als gleichwertig betrachtet. Diese Bereinigung der Besitzverhältnisse ist für beide Parteien von Vorteil. Die Bürgergenossenschaft erhält im Gebiet Bölsfeld eine optimalere Parzellenform und ist in der Gisellabündt alleine handlungsfähig. Im Gegenzug erhält die Gemeinde von der Bürgergenossenschaft ein Grundstück, welches der Gemeinde Eschen in den anstehenden Projekten den Handlungsspielraum erhöht.

Der Vorstand der Bürgergenossenschaft hat dem Ansinnen grundsätzlich zugestimmt. Der Antrag an die Genossenschaftsversammlung, in deren Zuständigkeit dieses Geschäft fällt, wird nach der Genehmigung durch den Gemeinderat gestellt. Der Tauschvertrag bedarf der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung.

Anträge

1. Der Tauschvertrag sei zu genehmigen.
2. Der Entscheid des Gemeinderates sei gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz öffentlich kundzumachen und dem Referendum zu unterstellen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gewerbe und Industrie	82
Gewerbe- und Industriebetriebe	825
Grund- und Liegenschaftsvermögen	912

9. Parzelle Nr. 1806: Ausübung eines Vorkaufsrechtes / Entscheid

49

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschen hat anlässlich seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010, Traktandum Nr. 224, den Verkauf der Parzelle Nr. 1806 mit einer von 2'382 m² aufweisende Fläche an die a. Brainwork International Establishment, mit Sitz in 9490 Vaduz, c/o ArComm Treuhand Anstalt, Am Schrägen Weg 14, 9490 Vaduz, ½ Miteigentum, und b. DIAMANT ESTABLISHMENT, mit Sitz in 9492 Eschen, Industriestr. 753, 9492 Eschen, zu einem Handelspreis von CHF 420.00 / m², somit zu einem Kaufpreis von total CHF 1'000'440.00 beschlossen.

Die Eigentumsübertragung fand am 5. Mai 2011 statt. Gleichzeitig wurde auf Wunsch der Gemeinde Eschen ein vertragliches Vorkaufsrecht bis 31. Dezember 2030 im Grundbuch eingetragen.

Die genaue Ausgestaltung des Projektes war damals noch nicht klar, weshalb das Miteigentum einstweilen hälftig aufgeteilt wurde. Bereits am 18. Dezember 2012 wurde das Miteigentumsverhältnis im Umfang von 366/1000 verändert. Seither ist die DIAMANT ESTABLISHMENT mit 134/1000 Miteigentumsanteil und die Brainwork International Establishment mit 866/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück beteiligt.

Inzwischen hat das Bauprojekt "STABIQ" nach längerer Planungsphase die definitive Form angenommen und nochmals bezüglich die Eigentumsverhältnisse eine Änderung erfahren. Ein Ergebnis der Planung und der gegenseitigen Bedürfnisse ist, dass am zu errichtenden Gewerbegebäude Stockwerkeigentum begründet werden soll und zwar im Verhältnis 888/1000 für die Brainwork und 112/1000 für die DIAMANT. Das Sachenrecht verlangt diesbezüglich, dass auch die zu bebauende Parzelle über eine identische Miteigentumsaufteilung verfügt. Bevor somit Stockwerkeigentum begründet werden kann, bedarf es eines Kaufvertrags, in welchem die DIAMANT der Brainwork einen entsprechenden Miteigentumsanteil im Umfang von 22/1000 überträgt.

Da die Gemeinde Eschen über ein Vorkaufsrecht an der Parzelle 1806 verfügt, benötigt es einerseits eine entsprechende Einverständniserklärung. Darüber hinaus wird die Gemeindegrundverkehrskommission den Kaufvertrag genehmigen müssen.

Anträge

Auf das Vorkaufsrecht sei bezüglich der geplanten Eigentumsübertragung von 22/1000 Miteigentumsanteile an Parzelle Nr. 1806 für CHF 24'863.25 zu verzichten.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Haushaltswirtschaft / Budget	94
Gemeindevoranschlag, Budget	94 ¹

10. Antrag zur Bewilligung von Nachtragskrediten (II) für das Rechnungsjahr 2013

50

Antragsteller Leiter Finanz- und Rechnungswesen

Bericht

Mit Genehmigung des Voranschlags hat der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2013 einen Ausgabenrahmen in Höhe von CHF 31'230'000 bereitgestellt, wovon CHF 18'163'000 oder 58.16 % für die Laufende Rechnung und CHF 13'067'000 oder 41.84 % für den Investitionshaushalt entfallen.

Bisher bewilligte Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2013:

- Laufende Rechnung (Brutto)	CHF	208'000.00
- Investitionsrechnung	CHF	765'000.00

Beantragte Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2013

- Laufende Rechnung	CHF	31'500.00
- Investitionsrechnung	CHF	9'500.00

Total Nachtragskredite Laufende Rechnung (2011: 787'000 ; 2012: 372'700) CHF 239'500.00

Total Nachtragskredite Investitionsrechnung (2011: 966'700 ; 2012: 585'000) CHF 774'500.00

Gesamtnachtragskredite (2011: 1'753'700 ; 2012: 957'700)
(ohne Kindergarten Schönbühl) CHF 1'014'500.00

Rechtliches

Gemäss Art. 92 und Art. 97 des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 76 vom 20. März 1996 sind für Kreditüberschreitungen die Genehmigung oder für nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben Nachtragskredite einzuholen. Diese Regelung ist bindend und bedarf stets besonderer Beachtung.

Art. 97 Nachtragskredite

- 1) Fehlt für einen im Laufe des Verwaltungsjahres notwendigen Aufwand der Kredit oder reicht der im Voranschlag bewilligte Kredit nicht aus, so ist vor Eingehung der neuen Verpflichtung oder Vornahme der Zahlung vom Gemeinderat ein Nachtragskredit zu beschliessen.
- 2) Nachtragskredite entfallen für Zahlungen, die teuerungsbedingt sind oder sich aufgrund gesetzlicher Anteile Dritter an bestimmten Erträgen zwingend ergeben.

Aus Effizienzgründen und in Anlehnung an die interne Praxis werden Kreditüberschreitungen erst ab CHF 5'000 aufgelistet.

Genehmigung von Nachtragskrediten der Laufenden Rechnung

Total an beantragten Nachtragskrediten der Laufenden Rechnung für das Jahr 2013: CHF 31'500.00

Genehmigung von Nachtragskrediten der Investitionsrechnung

Total an beantragten Nachtragskrediten der Investitionsrechnung für das Jahr 2013: CHF 9'500.00.

Anträge

Die Gemeindekasse beantragt stellvertretend, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der vorstehenden Ausführungen,

1. Die Nachtragskredite der Laufenden Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 31'500.00 seien zu genehmigen.
2. Die Nachtragskredite der Investitionsrechnung im Gesamtbetrag von CHF 9'500.00 seien zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.